

Vorblatt

Problem:

Die bisherigen Notenwechsel zwischen Österreich und Italien über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel sind als Rechtsgrundlage für die Anerkennung der neuen Studienabschlüsse, die aufgrund von Studienreformen in beiden Staaten im Zuge des Prozesses zur Schaffung des Europäischen Hochschulraums („Bologna-Prozess“) eingeführt wurden, nicht mehr ausreichend.

Ziel:

Ziel des Abkommens ist es, eine Rechtsgrundlage für die Anerkennung der Studienabschlüsse nach dem neuen Studiensystem mit voller Rechtswirkung in beiden Staaten unter Beibehaltung der Grundprinzipien der bisherigen Notenwechsel zu schaffen.

Inhalt:

Das Abkommen legt die Bedingungen fest, unter denen akademische Grade und Titel zwischen Österreich und Italien als voll gleichwertig anzuerkennen sind. Die Liste der als entsprechend anerkannten akademischen Grade und Titel wird jeweils gesondert durch die Gemischte österreichisch-italienische Expertenkommission für Gleichwertigkeiten beschlossen.

Alternativen:

Weit reichende Änderungen des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idF BGBl. III Nr. Nr. 58/2003.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die indirekte Auswirkung der akademischen Anerkennung auf den Zugang zum Arbeitsmarkt trägt zur Erhöhung der Mobilität im Bereich akademischer Berufe bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Abkommen werden Kosten insofern eingespart, als generelle Festlegungen für die Anerkennung getroffen werden und daher die inhaltlichen Bewertungen im Einzelfall entfallen. Die durch das Abkommen bewirkte Förderung der regionalen Mobilität von Studierenden zwischen Nachbarstaaten ist kostenneutral.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Soweit Anerkennungen innerhalb des Hochschulbereiches geregelt werden, ist keine EG-Zuständigkeit gegeben. Die vollen Anerkennungen von Studienabschlüssen haben indirekt Auswirkungen auf den Berufsbereich, der unter das EG-Recht fällt. Insofern bildet der Notenwechsel eine wichtige konkrete Ergänzung zu den bestehenden EU-Regelungen über die berufliche Anerkennung von Hochschuldiplomen.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Italienischen Republik über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel ist gesetzändernd und gesetzergänzend und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Es ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodass eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Art. 10 des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern, BGBl. Nr. 270/1954, sieht die gegenseitige Anerkennung von akademischen Graden und Titeln vor.

Die laufenden Studienreformen in Österreich und in Italien machen den Abschluss eines neuen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel erforderlich, das in Form eines Notenwechsels geschlossen werden soll. Das bestehende Abkommen (Notenwechsel BGBl. III Nr. 45/2001 idF BGBl. III Nr. 58/2003) bleibt als Rechtsgrundlage für die Anerkennung der nach altem System erworbenen akademischen Grade und Titel in Kraft.

Das neue Abkommen wurde im Rahmen der gemäß Art. 10 des oz. Übereinkommens errichteten Gemischten österreichisch-italienischen Expertenkommission für Gleichwertigkeiten bei deren Tagungen vom 22. bis 23. Mai 2003 in Wien und vom 7. bis 8. Februar 2006 in Rom ausgearbeitet.

Wie schon beim bestehenden Abkommen wird zum Zwecke der Anerkennung eines österreichischen akademischen Grades in Italien die Freie Universität Bozen als Drehscheibe fungieren und innerhalb einer Frist von 4 Monaten für die Erledigung einzelner Anträge auf Anerkennung Sorge tragen (vgl. Z 7 Abs. 1 des Abkommens). Dieses Verfahren hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt.

Laut Z 3 des Abkommens hat die Gemischte Expertenkommission die Aufgabe, eine „Liste gleichgestellter Studien“ festzulegen und bei Bedarf zu ändern.

Eine neue Liste wurde anlässlich der genannten Tagungen der Gemischten Expertenkommission bereits ausgearbeitet; sie enthält eine Übersicht über die als gleichgestellt anerkannten akademischen Grade und Titel auf Bakkalaureatsebene und ergänzt das bestehende Abkommen. Eine Liste über die als gleichgestellt anzuerkennenden akademischen Grade und Titel auf Magisterebene wird in weiterer Folge von der Gemischten Expertenkommission zu erarbeiten sein. Bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens bildet das bestehende Abkommen die Rechtsgrundlage für diese Listen.

Mit dem neuen Abkommen bzw. der neuen Liste werden entscheidende Schritte zur Neuregelung im Bereich der Gleichwertigkeiten von akademischen Graden gesetzt, womit einem zentralen Südtiroler Anliegen Rechnung getragen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch das Abkommen werden Kosten insofern eingespart, als generelle Festlegungen für die Anerkennung getroffen werden und daher die inhaltlichen Bewertungen im Einzelfall entfallen. Die durch das Abkommen bewirkte Förderung der regionalen Mobilität von Studierenden zwischen Nachbarstaaten ist kostenneutral.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

Diese Bestimmung legt den Grundsatz der vollen Rechtswirkung gleichgestellter akademische Grade und Titel im Aufnahmestaat fest.

Zu Z 2:

Diese Bestimmung legt als Grundvoraussetzung für eine Anerkennung fest, dass die vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin im Herkunftsstaat erworbene Gesamtzahl von ECTS-Credits (Punkte für Studien- und Prüfungsleistungen nach dem European Course Credit Transfer System) mindestens den im Aufnahmestaat für das entsprechende Studium vorgeschriebenen ECTS-Credits entspricht.

Zu Z 3:

Diese Bestimmung verweist auf eine gesonderte Liste gleichgestellter Studien, die von der Gemischten österreichisch-italienische Expertenkommission für Gleichwertigkeiten beschlossen und abgeändert werden kann, ohne dass das Abkommen abgeändert werden muss. Akademische Grade und Titel aufgrund abgeschlossener Studien, die in dieser Liste enthalten sind, sind im jeweils anderen

Vertragsstaat als gleichwertig anzuerkennen. Dies betrifft sowohl Studien auf Bachelor's level (in Österreich: Bakkalaureatsstudien, in Italien: Corsi di laurea) als auch auf Master's level (in Österreich: Magisterstudien, in Italien: Corsi di laurea specialistiche bzw. magistrali).

Zu Z 4:

Diese Bestimmung hält den für die Anerkennungsrunder/innen wichtigen Grundsatz fest, dass für die Gleichstellung jeweils diejenige Regelung gilt, die zum Zeitpunkt des Beginnes des nun abgeschlossenen Studiums gegolten hat. Das heißt, dass die früheren zwischen Österreich und Italien abgeschlossenen Notenwechsel über die gegenseitige Anerkennung akademischer Grade und Titel auf ältere Studienabschlüsse weiterhin anwendbar sind. Insbesondere gilt dies für die Diplomstudien aufgrund der vor dem vollen Wirksam-Werden des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, geltenden Studienvorschriften. Voraussetzung ist allerdings, dass das Studium nicht unterbrochen wurde, wobei als Studienunterbrechung nicht der Wechsel von einer zur anderen Universität desselben Vertragsstaates mit Fortsetzung desselben Studiums gilt. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung der Z 2 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 5:

Diese Bestimmung entspricht der Z 3 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 6:

Diese Bestimmung entspricht der Z 4 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 7:

Diese Bestimmung legt die Zuständigkeit für die Entscheidungen über die Anträge auf Anerkennung fest: In Italien ist es eine Universität, insbesondere die Freie Universität Bozen, in Österreich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Damit geht in Österreich die Zuständigkeit in den in der Anlage aufgezählten Fällen von den Universitäten (Nostrifizierung) auf das für Hochschulwesen zuständige Bundesministerium über. Es handelt sich also um eine lex specialis zu § 90 des Universitätsgesetzes 2002. – Für die Entscheidung ist den zuständigen Behörden eine Frist von vier Monaten eingeräumt. Dies ist eine lex specialis zu § 73 Abs. 1 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF.

Abs. 3 legt fest, dass Personen, die im Zuge eines Anerkennungsverfahrens auch im Falle der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungen außerhalb des Abkommens) im Besitz eines Reifezeugnisses sein müssen, sofern sie die Zulassung an einer Hochschule des Aufnahme staates anstreben.

Zu Z 8:

Diese Bestimmung stellt klar, dass nur Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten sowie Personen, die ihnen gemeinschaftsrechtlich gleichgestellt sind, von der besonderen Art der Anerkennung gemäß dem Abkommen Gebrauch machen können. Für alle anderen Personen kommt in Österreich nur eine Nostrifizierung durch eine fachlich zuständige Universität gemäß § 90 des Universitätsgesetzes 2002 in Betracht.

Zu Z 9:

Diese Bestimmung gibt die Möglichkeit zur Anrechnung von Studienzeiten (in Österreich jetzt: Anerkennung von Prüfungen) in gleichgestellten Studien bei Fortsetzung des entsprechenden Studiums im anderen Vertragsstaat festgelegt. Dadurch wird allerdings keine gesonderte Anerkennungsbestimmung geschaffen; es gilt in Österreich § 78 des Universitätsgesetzes 2002. In der Substanz entspricht diese Bestimmung der Z 10 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 10:

Diese Bestimmung legt die Möglichkeit zur Anerkennung von Prüfungen in nicht gleichgestellten Studienrichtungen bei Fortsetzung des entsprechenden Studiums im anderen Vertragsstaat festgelegt. Wie bei Z 6 gilt auch hierfür § 78 des Universitätsgesetzes 2002. In der Substanz entspricht diese Bestimmung der Z 11 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 11:

Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit, nicht gleichgestellte Lehramtsstudien gemäß der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an Mittelschulen, BGBl. Nr. 271/1937, durch Fortsetzung des Studiums in Italien unter Anrechnung von Studienzeiten auf eine italienische Laurea specialistica bzw. magistrale zu ergänzen.

Zu Z 12:

Diese Bestimmung entspricht der Z 13 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 13:

Diese Bestimmung entspricht der Z 14 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 14:

Diese Bestimmung entspricht der Z 15 des Notenwechsels BGBl. III Nr. 45/2001 idgF.

Zu Z 15:

Diese Bestimmung regelt Änderungen des Abkommens.

Zu Z 16:

Diese Bestimmung stellt klar, dass der Notenwechsel BGBl. III Nr. 45/2001 idgF samt der als Anlage beigefügten Liste gleichgestellter Grade und Titel durch das vorliegende Abkommen nicht berührt wird.